

Diese Leserfrage finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download

„Ist es möglich, Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen?“



Wir erhalten viele Rückwaren. In vielen Fällen ist der Aufwand für eine Rückwarenabfertigung sehr hoch und steht nicht im Verhältnis zur Ersparnis. Haben wir in dem Fall die Möglichkeit, diese Waren in den freien Verkehr zu überführen, und müssen wir dann bei der Anmeldung irgendetwas berücksichtigen?



Von Sabine Wazlawik

Natürlich können Sie für die Abfertigung Ihrer Rückware auch den zollrechtlich freien Verkehr wählen. Sie müssen keine Vergünstigung in Anspruch nehmen, schon gar nicht, wenn Sie merken, dass der Aufwand für Sie zu groß ist. Haben Sie beispielsweise Waren, die aufgrund der Zolltarifnummer ohnehin tariflich zollfrei sind, können Sie sich die Arbeit mit der Rückwarenabfertigung getrost sparen. Passen Sie jedoch auf: Sind Sie sich mit der Zolltarifnummer nicht ganz sicher und könnte es auch eine zollpflichtige Zolltarifnummer sein, überlegen Sie sich, ob Sie nicht doch eine Rückware anmelden, wenn es nicht zu aufwendig ist. So sparen Sie sich den Ärger und Aufwand, wenn nachträglich die Zolltarifnummer geändert wird und Sie dann rückwirkend die Rückware beantragen müssen. Geben Sie in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Feld Verfahren trotzdem den Code 4010 an, der aussagt, dass es sich um eine Rückware handelt. So weiß die Zollstelle Bescheid und verlangt z. B. keine Zahlungsbelege, die es bei einer Rückware in den meisten Fällen nicht gibt. Auch bei der Art des Geschäfts drücken Sie dies durch die entsprechende Codierung aus. Ansonsten steht einer Abfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nichts entgegen.

